

Merkblatt zum Wohnortwechsel nach Kassel

Sie planen einen Wohnortwechsel nach Kassel? Dann beachten Sie bitte Folgendes:

Erforderlich ist die Zusicherung der Kostenübernahme für künftige Miete, Betriebskosten und Heizkosten. Die erhalten Sie beim Jobcenter am neuen Wohnort. Wenn Sie in das Stadtgebiet Kassel ziehen wollen, sollten Sie sich unbedingt vor Abschluss eines Mietvertrages diese Zusicherung beim Jobcenter Stadt Kassel holen. Die Telefonnummer Ihres Ansprechpartners finden Sie auf unserer Website www.jobcenter-stadt-kassel.de unter „Ansprechpartner finden“.

Die Zusicherung können wir Ihnen nur geben, wenn die Kosten der Unterkunft „angemessen“ sind. Das heißt, die Kosten müssen innerhalb der im Stadtgebiet Kassel geltenden Grenzwerte liegen. *)

Also Vorsicht: Wenn Sie die Zusicherung nicht rechtzeitig beantragen oder sie Ihnen nicht erteilt wird, können wir für Unterkunft und Heizung nicht mehr bezahlen, als die geltenden Grenzwerte uns erlauben. Das kann für Sie zu erheblichen finanziellen Problemen führen.

Infos zur **Angemessenheit von Unterkunftskosten** finden Sie finden Sie [hier](#).

Sie benötigen darüber hinaus ein **konkretes Wohnungsangebot** mit vollständigen Angaben zu Wohnfläche, Zimmerzahl, Grundmiete, Betriebskosten (Vorauszahlung), Heizungsart und Heizkosten (Vorauszahlung).

Erforderlich ist auch die Zusicherung für Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten. Die erhalten Sie beim Jobcenter am bisherigen Wohnort. Für Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten, zum Beispiel für Mietwagen oder Renovierung, benötigen Sie die vorherige Zusicherung des Jobcenters **an Ihrem bisherigen Wohnort**. Dort muss die Notwendigkeit Ihres Umzugs anerkannt werden.

Mietkaution oder Genossenschaftsanteile gibt's nur als Darlehen und im Einzelfall auf Antrag beim Jobcenter am neuen Wohnort.

Sollte für Ihre neue Wohnung eine Mietkaution zu zahlen sein oder müssen Genossenschaftsanteile erworben werden, können wir im Einzelfall einen üblichen und angemessenen Betrag als Darlehen für Sie übernehmen. Das geht jedoch nur, wenn Sie vorher alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, wie zum Beispiel Ratenvereinbarung mit dem Vermieter oder Verwendung der Kautions aus dem letzten Mietverhältnis. **)

*) § 22 Abs. 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

**) § 22 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)